

Unter den Quellen des sozialistischen Staatsrechts nehmen die *Verordnungen und Beschlüsse* des Ministerrates einen wichtigen Platz ein. Als Regierung der DDR leitet der Ministerrat im Auftrage der Volkskammer die einheitliche Durchführung der Staatspolitik und organisiert er die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben. Dazu erläßt er — im Rahmen der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer — Verordnungen und faßt Beschlüsse. Als Beispiele seien hier genannt: die Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. 3.1973 (GBl. I S. 129), der Beschluß über die Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der DDR vom 28. 2.1974 (GBl. I S. 189), der Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. 6. 1974 (GBl. I S. 313).

Auch *Anordnungen und Durchführungsbestimmungen* von Mitgliedern des Ministerrates oder von anderen Leitern zentraler Staatsorgane, denen eine Rechtsetzungsbefugnis erteilt worden ist, können Quellen des Staatsrechts sein. Das gilt z. B. für die Anordnung des Ministers der Justiz über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen vom 26. 2. 1974 (GBl. I S. 113).

Schließlich können auch *normative Beschlüsse der örtlichen Organe der Staatsmacht* Quellen des Staatsrechts sein. Zu ihnen zählen z. B. die Beschlüsse zur Konstituierung der neugewählten Volksvertretungen und ihrer Organe.

Eine vollständige Erfassung der Quellen des Staatsrechts schließt folgende weitere Faktoren ein :

*Erstens* können Normativakte Quellen des Staatsrechts sein, die vor der Gründung der DDR erlassen wurden und von der DDR sanktioniert worden sind. Obwohl dieser Faktor für das Rechtssystem der DDR nur noch geringe Bedeutung hat und für das geltende Staatsrecht überhaupt bedeutungslos geworden ist, muß er bei einer historischen Untersuchung berücksichtigt werden. So war z. B. das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahre 1913 in dem durch die DDR sanktionierten Umfang bis zum Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 20. 2.1967 (GBl. I S. 3) eine Quelle des Staatsrechts der DDR.

*Zweitens* ergeben sich aus dem Verhältnis von Staats- und Völkerrecht Konsequenzen hinsichtlich der Quellen des Staatsrechts. Durch Art. 8 Abs. 1 der Verfassung bekennt sich die DDR ausdrücklich zur Verbindlichkeit der allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts. Diese souveräne Entscheidung der DDR verpflichtet die Staatsmacht insgesamt wie alle ihre Organe und die Bürger, diese Normen zu achten und in Übereinstimmung mit ihnen zu handeln. *Es bedarf damit keines besonderen Transformationsaktes mehr, der die völkerrechtlichen Normen erst in Regeln innerstaatlichen Charakters verwandelt, um ihre Verbindlichkeit zu begründen.* Die generelle Aussage des Art. 8 wird durch die des Art. 91 der Verfassung ergänzt, wodurch die unmittelbare Verbindlichkeit der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen bestimmt wird. Über die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts hinaus können bi- und multi-